



Deutsches und Europäisches
Strafprozessrecht und Polizeirecht

10

Mark A. Zöller | Robert Esser (Hrsg.)

Justizielle Medienarbeit im Strafverfahren

Entwurf des Arbeitskreises Strafrecht und Polizeirecht (ASP)
für eine die Pressefreiheit und das Persönlichkeitsrecht schützende
Auskunftserteilung im Strafverfahren



Nomos

Deutsches und Europäisches Strafprozessrecht
und Polizeirecht

herausgegeben von

Prof. Dr. Mark A. Zöller, Universität Trier

Band 10

Mark A. Zöller | Robert Esser (Hrsg.)

Justizielle Medienarbeit im Strafverfahren

Entwurf des Arbeitskreises Strafprozessrecht und Polizeirecht (ASP)
für eine die Pressefreiheit und das Persönlichkeitsrecht schützende
Auskunftserteilung im Strafverfahren



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-5643-8 (Print)

ISBN 978-3-8452-9725-5 (ePDF)

1. Auflage 2019

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2019. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Justiz im (medialen) Wandel

Forschungsprojekt „Moderne Medien im Gefahrenabwehr- und Strafverfahrensrecht (MoMiGS)“ des Arbeitskreises
Strafprozessrecht und Polizeirecht (ASP)

Von Herbert Mertin, Mainz

Die Justiz befindet sich in einem weitreichenden Wandlungsprozess, bei dem sie sich den Herausforderungen einer immer globaler agierenden, digitalen Welt stellen muss. Damit ziele ich einmal nicht auf die Einführung der elektronischen Akte oder die Ausgestaltung als flexibler, familienfreundlicher Arbeitgeber ab. Parallel zu diesen Entwicklungen vollzieht sich ein ebenso tiefgreifender Veränderungsprozess, der sich nicht von oben „verordnen“ lässt. Dabei geht es um nichts Geringeres als das Selbstverständnis der Justiz, ihre Außenwirkung und das Vertrauen der Bevölkerung in den Rechtsstaat.

Es ist bei Weitem nichts Neues, dass die Justiz – vor allem in Strafverfahren – im Blickpunkt der Öffentlichkeit liegt. Während im analogen Zeitalter nur diejenigen über einen Richterspruch diskutieren konnten, die dem Prozess beigewohnt haben, ist dies heute dank Internet und sozialer Medien einer breiten Allgemeinheit uneingeschränkt möglich. Die zugrundeliegenden Informationen sind oft rudimentär. Zugleich wird unsere Rechtsordnung immer komplexer und der Blick allein auf das Ergebnis ist zu verkürzt. Die verwendete juristische Fachsprache ist darüber hinaus für den Laien oft nur schwer verständlich. Das hält selbstredend niemanden davon ab, die eigene Bewertung umso meinungsstärker zu vertreten und an ein breites Publikum zu streuen. Wenn jedoch Äußerungen zu vernehmen sind, die Justiz sollte mehr nach dem Volksempfinden entscheiden, wird eine Grenze überschritten, die Recht und Gesetz hinter sich lässt.

Es wäre jedoch das falsche Signal, wenn sich die Justiz völlig missverstanden in den Elfenbeinturm zurückziehen würde. Vielmehr bedarf es einer umso extensiveren Öffentlichkeitsarbeit. Dass die Justiz ihre Entscheidungen erklärt und diese nicht durch sich selbst sprechen lässt, ist immer noch eine verhältnismäßig neue Entwicklung. Sie wird zunehmend häufiger von prominenten Köpfen aus den eigenen Reihen vertreten, wie etwa dem Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts bei

der Eröffnung des Deutschen Juristentags 2018 in Leipzig. Dieser mediale Wandel in der Justiz vollzieht sich zwar langsam aber stetig.

Ein respektvoller Umgang zwischen der Justiz und den Vertretern der Presse kann dabei ein wichtiges Bindeglied in der Kommunikation mit der Bevölkerung sein. Das gelingt aber nur, wenn beide Seiten gewillt sind, auf die Rolle des jeweils anderen Rücksicht zu nehmen.

Das Informationsbedürfnis seitens der Medien und der Bevölkerung ist umso größer, desto bedeutsamer der jeweilige Prozess ist. Verfahren mit bundesweiter Relevanz gibt es auch in Rheinland-Pfalz immer wieder. Exemplarisch seien der Fall Kandel, das gescheiterte Mammutverfahren um das „Aktionsbüro Mittelrhein“ oder der Prozess über die „Kita Antweiler“ genannt. Gerade in solchen Verfahren erscheint es besonders wichtig, genau zu erklären, wie Justiz funktioniert. Je offener und umfassender Medien und Bevölkerung informiert werden, desto größer ist die Chance, dass die Entscheidungen auf Akzeptanz stoßen.

Andererseits darf aber nicht außer Acht gelassen werden, dass es kein uneingeschränktes Auskunftsrecht geben kann. Zum einen obliegt es den Pressestellen der Justizbehörden, schützenswerte Belange der Beteiligten zu berücksichtigen. Zum anderen muss auch klar sein, dass weder Staatsanwaltschaft, geschweige denn das erkennende Gericht, so offen über ein Verfahren berichten können, wie dies den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten möglich ist. Ein Befangenheitsantrag wäre vorprogrammiert. Um dies zu vermeiden, wird die Pressearbeit durch am Verfahren unbeteiligte Kolleginnen und Kollegen wahrgenommen. Dass es dabei zu Reibungsverlusten kommt, liegt in der Natur der Sache. Hinzu kommt, dass selbst kleine Fehler entweder von den Kolleginnen und Kollegen argwöhnisch betrachtet oder mitunter durch die Presse gnadenlos „bestraft“ werden.

Diese nur kursorisch skizzierte Gemengelage macht deutlich, wie schwierig die Interessenabwägung und der Umfang des Auskunftsanspruchs im Einzelfall sein können. Um die Außenwirkung der Justiz zu verbessern und das Vertrauen der Bevölkerung in unseren Rechtsstaat zu stärken, führt jedoch kein Weg an einer guten und umfassenden Pressearbeit vorbei.

Das vorliegende Werk setzt mit dem Versuch, diese Interessenkonflikte zu lösen oder zumindest zu mildern, genau an der richtigen Stelle an. Es ist daher in jedem Fall eine gute Diskussionsgrundlage, um den medialen Wandel der Justiz voranzutreiben.

Mainz, im November 2018

Herbert Mertin
Staatsminister der Justiz
des Landes Rheinland-Pfalz

Das Schweigen der Justiz

Von Georg Link, landespolitischer Korrespondent des SWR Mainz und Vorsitzender der Landespressekonferenz Rheinland-Pfalz, Mainz¹

„Lieber nichts sagen als etwas Falsches sagen“ – so könnte in freier Abwandlung des inzwischen berühmt gewordenen Ausspruches von FDP-Chef Christian Lindner nach dem Scheitern der Jamaika-Verhandlungen „Lieber nicht regieren als falsch regieren“, das Motto der Justiz im Allgemeinen und der Staatsanwaltschaft im Besonderen lauten.

Bei größeren Prozessen ist es so gut wie unmöglich, Aussagen der Staatsanwaltschaft zu bekommen. Beim Nürburgringprozess etwa gab es bestenfalls ein Statement zu Beginn des Prozesses, und das auch meist nur in schwer verständlichem und oft kaum sendbaren Juristendeutsch, welches die Leser und Zuschauer nicht verstehen. Behördenleiter müssen oft geradezu überredet werden, etwas in die Kamera oder die Notizblöcke zu sagen – auch, weil sie den Umgang mit der Presse scheuen, wenn nicht sogar fürchten. Während der Prozesse gibt es von den Anklägern – nichts. Es bleiben also „nur“ die Verteidiger übrig, die ausführlich ihre Sicht der Dinge darstellen. Oft würde es schon helfen, ein – wie Journalisten es nennen und es in der Politik bei schwierigen Sachverhalten üblich ist – Hintergrundgespräch zu führen, um Details zu erfahren und den Prozessverlauf einordnen zu können. Der journalistische Grundsatz „audiatur et altera pars“ ist bei Gerichtsverfahren kaum einzuhalten. Unbefriedigend ist auch, dass Anklageschrift oder Schriftsätze meist nur über Angeklagte und ihre Verteidiger zu bekommen sind.

Natürlich ist die juristische Materie schwierig. Es werden bei schwierigen Prozessen sicherlich keine Praktikanten losgeschickt – zumindest kann ich das für die großen Gerichtsverfahren der vergangenen Jahre in Rheinland-Pfalz belegen. Allerdings haben lange Verfahren so viele Verhandlungstage, dass diese nicht komplett verfolgt werden können. Umso wichtiger wäre ein besserer Draht zu Gerichten und Staatsanwaltschaften.

Es ist sicherlich gut, wenn Behördenleiter die Information der Presse zur Chefsache machen. Das hatte nur manches Mal den Nachteil, dass es schwierig ist, die Betreffende oder den Betreffenden an die Strippe zu be-

1 *Georg Link* vertritt hier seine persönliche Meinung.

Das Schweigen der Justiz

kommen. Es kommt dann immer sehr stark auf die Person an – das ist zwar verständlich, aber unbefriedigend. Und dann sind wir wieder am Anfang dieses kurzen Einwurfes: statt „in dubio pro reo“ heißt es dann meist „in dubio pro silentio“.

Inhalt

Vorwort	13
Medienarbeit in Strafsachen: ein Thema für den Gesetzgeber? – Eine persönliche Anmerkung <i>Horst Hund</i>	17
 <i>Erster Teil: Gesetzentwurf mit Begründung</i>	
Gesetzentwurf <i>Arbeitskreis Strafprozessrecht und Polizeirecht (ASP)</i>	27
 <i>Zweiter Teil: Beiträge</i>	
Kompensation von Rechtsverletzungen im Rahmen der justiziellen Information und medialen Berichterstattung über Strafverfahren <i>Robert Esser</i>	71
Indiskretionen zum Nachteil des Beschuldigten – Ein Bericht aus der Praxis <i>Hanns W. Feigen</i>	105
Strafverteidigung und Medien <i>Björn Gercke</i>	111
Medienarbeit aus Sicht der Polizei für den Bereich der Gefahrenabwehr <i>Wolfgang Hertinger</i>	129

Inhalt

Das Spannungsverhältnis zwischen Datenschutz und Informationszugang im Strafverfahren: Grundlagen, einfachgesetzliche Abwägungen und europarechtliche Überformung <i>Gerrit Hornung</i>	135
Verfassungsrechtliche Anforderungen an die Öffentlichkeitsarbeit von Justiz- und Ordnungsbehörden via soziale Netzwerke <i>Albert Ingold</i>	173
Fragen des Grundrechtsschutzes bei polizeilichen Maßnahmen vor dem Hintergrund von Big Data <i>Dieter Kugelmann</i>	205
Medienarbeit in Strafsachen – ein Thema für den Bundesgesetzgeber! <i>Markus Mavany</i>	237
Drei Thesen und Antithesen zum Auskunftsanspruch der Medien nach derzeitigem Recht <i>Steffen Rittig</i>	257
Rechtliche Grundlagen der Berichterstattung über die laufende strafrechtliche Hauptverhandlung <i>Mark A. Zöller</i>	279
Autorenverzeichnis	301

Vorwort

Der vorliegende Band dokumentiert die Ergebnisse des Arbeitskreises Strafprozessrecht und Polizeirecht (ASP) im Rahmen des Forschungsprojekts „Moderne Medien im Gefahrenabwehr- und Strafprozessrecht“. Gut zehn Jahre nach der letzten Publikation des von *Jürgen Wolter* und *Wolf-Rüdiger Schenke* an der Universität Mannheim gegründeten Arbeitskreises (Wolter/Schenke/Hilger/Ruthig/Zöller [Hrsg.], *Alternativ-Entwurf Europol und Datenschutz*, 2008) soll erneut damit die rechtspolitische Diskussion in einem praktisch bedeutsamen Regelungsbereich angestoßen werden, der zumindest auf der Ebene der Gesetzgebung seit Jahrzehnten eine Art „Dornröschenschlaf“ zu führen scheint. Es ist nicht zuletzt dem unermüdlischen Einsatz von Herrn Rechtsanwalt *Hanns W. Feigen* zu verdanken, dass dieses Forschungsprojekt und damit auch der hiermit vorgelegte Abschlussband mit Unterstützung des Vereins zur Förderung des Instituts für Deutsches und Europäisches Strafprozessrecht und Polizeirecht (ISP) an der Universität Trier verwirklicht werden konnte.

In insgesamt zehn Arbeitssitzungen in Trier und Mainz hat sich der Arbeitskreis von 2015 bis 2018 in teils neuer und teils alter personeller Besetzung durch intensive Sachdiskussionen auf der Grundlage zahlreicher Arbeitspapiere den Hausforderungen einer grundrechtswahrenden, aber zugleich auch dem Informationsinteresse der Allgemeinheit entsprechenden Medienarbeit gewidmet. Obwohl das Oberthema des Forschungsprojekts ursprünglich bewusst sehr allgemein gewählt worden war, um – dem Grundansatz des ASP entsprechend – die unterschiedlichen Betrachtungsweisen des Öffentlichen Rechts und des Strafrechts gleichermaßen mit einfließen lassen zu können, hat sich bereits in den Anfangssitzungen die Überzeugung durchgesetzt, dass insbesondere die Erteilung von Auskünften an die Medien im Zusammenhang mit Strafverfahren nicht nur von besonderer gesellschaftlicher und praktischer Bedeutung, sondern *de lege lata* auch vollkommen defizitär geregelt ist. Dies erschien dem Arbeitskreis angesichts des sensiblen Spannungsverhältnisses zwischen dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Beschuldigten und der für ihn streitenden Unschuldsvermutung auf der einen sowie der Rundfunk- und Pressefreiheit auf der anderen Seite als geradezu unhaltbarer Zustand. Infolgedessen hat sich die Sacharbeit dann vor allem darauf konzentriert, einen konkreten Gesetzesvorschlag zu erarbeiten, der auch dem Praktiker mehr Rechtssicherheit vermitteln kann.

Der vorliegende Band enthält somit zunächst in einem ersten Hauptteil einen ausführlichen Gesetzesvorschlag für einen neu in die Strafprozessordnung einzufügenden Abschnitt „Medienarbeit“ (§§ 501-504 StPO-E) mit einer ausführlichen Gesetzesbegründung im herkömmlichen Stil der Bundesgesetzgebung (Bundestagsdrucksache). Auf diese Weise möchte der Arbeitskreis deutlich machen, dass eine gesetzliche Regelung der justiziellen Medienarbeit im Strafverfahren nicht nur sachlich geboten, sondern auch technisch umsetzbar ist. Der Entwurf stellt somit gleichsam das „geronnene“ Diskussionsergebnis der Arbeit des ASP dar. Während der dreijährigen Projektlaufzeit sind auf dem Weg hin zu diesem Endergebnis aber auch eine ganze Reihe spannender Arbeitspapiere entstanden, die teilweise weit über den engen thematischen Bereich des Gesetzentwurfs hinausgehen und sich auch grundsätzlichen Fragen widmen. Diese sind von den Autoren zu wissenschaftlichen Beiträgen ausgearbeitet und auf den aktuellen Stand gebracht worden. Insofern ist es uns eine große Freude, diese Beiträge im zweiten Hauptteil dieses Bandes einem breiteren Publikum zur Erläuterung des voranstehenden Gesetzesvorschlags vorlegen zu können.

Der Arbeitskreis hat in den vergangenen drei Jahren eine Reihe externer Experten zur Diskussion und Klärung von Detailfragen als Gäste zu einzelnen Arbeitssitzungen eingeladen, die mit ihrem Fachwissen die Sachdiskussion erheblich bereichert haben. Hierbei gilt unser besonderer Dank Herrn Oberstaatsanwalt *Alexander Badle* von der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main, Herrn Rechtsanwalt *Gernot Lehr* von der Kanzlei Redeker Sellner Dahs in Bonn, Herrn *Georg Link* vom Südwestrundfunk, zugleich in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Landespressekonferenz Rheinland-Pfalz, sowie Herrn Ass. iur. *Steffen Rittig*, LL.M. von der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung in Wiesbaden für ihre wertvolle Unterstützung, die sich teilweise auch in konkreten Beteiligungen an diesem Buch niedergeschlagen hat. Zudem haben es Herr Ministerialdirektor im Bundesministerium der Justiz a.D. Dr. *Hans Hilger* sowie Herr Prof. Dr. *Jürgen Wolter* von der Universität Mannheim mit ihrer großen Erfahrung dankenswerterweise übernommen, den Text des Gesetzentwurfs auf seine sprachliche und inhaltliche Richtigkeit zu überprüfen. Im Übrigen ist es der umsichtigen Protokollführung durch Frau Ass. jur. *Diana Thörnisch*, Frau Ass. jur. *Julia Sörger* und Frau Ref. jur. *Mareike Neumann* zu verdanken, dass die Diskussionsergebnisse der einzelnen Arbeitssitzungen für die weitere Arbeit des ASP jeweils zuverlässig festgehalten wurden.

Ein ganz besonderer Dank gilt zudem Herrn *Herbert Mertin*, Minister der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz dafür, dass er die Publikation des vorliegenden Abschlussbandes unseres Forschungsprojekts mit einem persönlichen Grußwort unterstützt hat. Schließlich danken wir ganz herzlich

dem Nomos Verlag Baden-Baden in Gestalt von Frau *Anke Tröltzsch* für die gewohnt gute und zuverlässige Betreuung und die Möglichkeit, unsere Forschungsergebnisse zeitnah in gedruckter Form vorlegen zu können.

Wir würden uns freuen, wenn wir auf der Grundlage dieses Buches die aus unserer Sicht überfällige Sachdiskussion über eine gesetzliche Regelung für die justizielle Medienarbeit in Strafsachen neu anstoßen könnten. Gerne blicken wir daher weiteren Ideen und Vorschlägen aus dem Leserkreis entgegen.

Trier / Passau im Dezember 2018

Mark A. Zöllner
Robert Esser

Medienarbeit in Strafsachen: ein Thema für den Gesetzgeber? – Eine persönliche Anmerkung

Von Ministerialdirigent Dr. Horst Hund, Mainz

A. Einleitung

An der Aktualität des Themas Medienarbeit in Strafsachen kann kein Zweifel bestehen. Die Namen Benaissa, Edathy, Esser, Kachelmann, Tauss, Wulf, Winterkorn und Zumwinkel genügen als Begründung. Viele Nachrichtensendungen bestehen zu einem erheblichen Teil aus der Berichterstattung über Straftaten und ihrer Verfolgung. Das beginnt schon mit der Aufnahme der Ermittlungen, häufig forciert durch Anzeigerstatter, die ihre Strafanzeige nicht nur an die Strafverfolgungsbehörden, sondern daneben auch gleich an örtliche oder besonders bekannte Medien übermitteln. Die Medien berichten – soweit möglich – über jede Ermittlungsmaßnahme, mit möglichst vielen Einzelheiten. Durchsuchungen werden gelegentlich von Kamerateams begleitet. Nehmen die Ermittlungen einige Zeit in Anspruch, wird reflexartig die lange Dauer des Verfahrens beklagt, meist ohne jede Kenntnis über die Schwierigkeit der Sachverhaltsaufklärung. Kommt es zur Anklage, wird auch diese detailreich geschildert. Der Unschuldsvermutung – die auch in diesem Stadium noch gilt – wird durch einige „mutmaßlich“ mehr schlecht als recht Rechnung getragen. In der Hauptverhandlung dominieren Kameras und sich davor versteckende Angeklagte mit Kapuzen oder Ordnern vor dem Gesicht. Über den Verlauf des Prozesses wird in allen Einzelheiten berichtet, nicht selten befeuert von Verteidigern, die Angeklagte als Opfer darstellen, und Sitzungsvertretern der Staatsanwaltschaft, die sich in der Regel vornehm zurückhalten. Ist die Nebenklage zugelassen, werden immer öfter für Angeklagte negative Umstände aus den Ermittlungen in die Medien getragen und emotionale Statements der Opfer ermöglicht, manchmal auch mit Opferbildern im Sitzungssaal. Und natürlich werfen sich alle Verfahrensbeteiligten gegenseitig vor, den Prozess über die Medien zu führen und die Grenzen zulässiger Medienarbeit bzw. der Litigation PR zu überschreiten.

B. Die Probleme aus der Sicht eines früheren Praktikers

Ich kenne die Probleme der Praxis aus eigener Erfahrung. Das Thema Medienarbeit der Staatsanwaltschaft hat mich lange Zeit intensiv beschäftigt. Von 1997 bis 2016 habe ich die Funktion der Medienstelle als Behördenleiter stets selbst wahrgenommen, zunächst bei der Staatsanwaltschaft Bad Kreuznach, ab 2006 bei der Staatsanwaltschaft Koblenz und ab 2012 bis Ende 2016 bei der Generalstaatsanwaltschaft Zweibrücken. Öffentlichkeitsrelevante Themen wie Wirtschaftsstrafsachen, Wein- und Lebensmittelstrafsachen, Nürburgring, Wohnbau Mainz, der Hells Angels Fall in Anhausen, Fußball und Gewalt haben mir mehr als genug Gelegenheit gegeben, mit den Medien zu arbeiten.

Ich habe den Umgang mit Medien in meiner Zeit im Ministerium der Justiz in Mainz in den Jahren 1989 bis 1997 bei Staatsminister Peter Caesar gelernt. Ende der 1980er-Jahre war die weit überwiegende Mehrheit der Justiz noch der Auffassung, Justizthemen hätten in den Medien nichts verloren. Gute Medienkontakte galten als „unfein“.

Justizminister Caesar hat damals erkannt, dass eine moderne Justiz sich öffnen musste und offensiv mit großem Erfolg dafür geworben. Vor allem hat er als Vorbild gezeigt, wie man Justizthemen gut darstellt und damit auch politischen Einfluss gewinnt.

Die Öffentlichkeit nimmt die Justiz und ihre Arbeit fast ausschließlich über den Spiegel der Medien wahr. Manchmal ist das mehr ein Zerrspiegel. Die Vermittlung eines zutreffenden Bildes der justiziellen Arbeit liegt aber im Interesse der Justiz. Das geht nicht ohne professionelle Medienarbeit.

I. Die Medienstellen der Justiz – unprofessionell?

Und schon an dieser Stelle beginnt der Streit: der Justiz wird gerne mangelnde Professionalität vorgeworfen, weil die Medienstellen in der Regel nicht mit Fachleuten aus dem Journalismus oder der Medien- und Kommunikationswissenschaft besetzt sind. Ich halte diese Kritik für unberechtigt. Die Darstellung juristischer Fragen durch Personen ohne entsprechende Ausbildung geht häufig schief. Und schließlich gehört Kommunikation zu fast allen juristischen Berufen, auf jeden Fall aber zum Anforderungsprofil einer Dezernenten- oder Richtertätigkeit. Die spezifischen Probleme, die Medienarbeit aufwirft, liegen nach meinem Eindruck in aller Regel auf einer eher handwerklichen Ebene. Da geht es um verständliche Sprache, eindeutige Formulierungen und klare Aussagen. Dazu bedarf es

keiner wissenschaftlichen Ausbildung, sondern des gesunden Menschenverstandes und etwas Erfahrung. Der Schwerpunkt liegt zudem bei juristischen Fragestellungen, z.B. über die Grenzen des Auskunftsrechts nach den Landesmediengesetzen im Lichte der einschlägigen Rechtsprechung.

Ebenso vehement wird darüber gestritten, ob die Führungsebene eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft die Funktion der Medienstelle selbst wahrnehmen kann, darf oder soll. Aus meiner Erfahrung ist die Antwort eindeutig: Medienarbeit ist bei den Staatsanwaltschaften eine Führungsaufgabe. Die verantwortliche Behördenspitze muss sowieso über alle wichtigen Vorgänge in einer Staatsanwaltschaft informiert sein. Sie muss auch die Darstellung in den Medien verfolgen und ggf. eingreifen. Das bedeutet gelegentlich sehr viel Arbeit. An solchen Tagen habe ich das tägliche Führungsgeschäft meinem ständigen Vertreter überlassen und ausschließlich die Medienanfragen etc. bearbeitet, natürlich mit Unterstützungskräften.

Im gerichtlichen Bereich ist die Lage übrigens eindeutig nicht vergleichbar: die Spruchkörper der Gerichte bearbeiten Strafverfahren völlig unabhängig von der Gerichtsverwaltung und deren Spitze. Üblicherweise werden Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten auch nicht über den konkreten Verlauf eines Strafverfahrens informiert.

II. Die Medien – ein anspruchsvoller Kunde

Die praktische Bedeutung der Medienarbeit in Strafsachen hat sich durch das Internet und die Sozialen Netzwerke deutlich erhöht, denn die Medien stehen unter enormen Zeit- und Konkurrenzdruck. Die Arbeit der Medien hat sich dadurch in den letzten zwanzig Jahren gewaltig verändert. Früher gab es in einer größeren Stadt zwei bis drei Gerichtsreporter, die sich auskannten. Heute fällt die starke personelle Fluktuation auf. Ständig wechselnde Ansprechpartner sind die Regel. Anscheinend eignet sich die Justizberichterstattung vor allem für Volontär- oder Praktikantenstellen.

Hinzu kommt die enorme Veränderung der Medienlandschaft: die Printmedien haben ihre Vorherrschaft verloren und werden zunehmend durch Online-Medien bedrängt. Die Zahl der Radio- und Fernsehsender ist explodiert. Der Bedarf an Informationen für die Nachrichten ist daher massiv gewachsen – und die Ansprüche der Medien gerade an die Staatsanwaltschaften auch!

Das Internet hat zu einer enormen Beschleunigung des Informationsflusses geführt. In meiner Medienarbeit, insbesondere bei der Staatsanwaltschaft Koblenz, war das deutlich zu spüren. In einem Fall brauchte eine meiner Medieninformation über meinen Newsmailer im Internet ganze 18

Minuten bis zur Veröffentlichung in einer Online-Zeitung – und dann ging es Schlag auf Schlag. Über Google-Alerts kann man das sehr schön beobachten.

Eine Nachricht als erstes Medium auf den Informationsmarkt zu bringen, scheint das wichtigste Ziel zu sein. Für eigene Recherchen oder auch einen einfachen Faktencheck ist häufig kein Raum mehr. Manchen Sachverhalt, den ich aus den Ermittlungsakten kannte, habe ich in der Mediendarstellung kaum wiedererkannt.

Dieser Druck hat Konsequenzen: die Auskunftersuchen der Medien lassen es häufig an Deutlichkeit nicht fehlen und werden mit enormem Selbstbewusstsein vorgebracht. Mir sind mehr als einmal umfangreiche Fragenkataloge mit knapper Fristsetzung und unter Androhung des Rechtswegs bei Nichtbeantwortung übersandt worden. Es ist inzwischen auch völlig üblich, sich beschwerdeführend an die Medienstelle des Justizministeriums zu wenden, wenn man nicht unverzüglich alles bekommt, was man möchte. Nur zur Klarstellung: diese Stelle ist nicht weisungsbefugt gegenüber den Staatsanwaltschaften. Sie nimmt nur die Aufgaben aus dem Landesmediengesetz für den Geschäftsbereich des Ministeriums wahr. Nach meiner ständigen Praxis als Generalstaatsanwalt besteht in Mediensachen im Hinblick auf die medienrechtliche Verantwortung kein Weisungsrecht nach dem GVG.

III. Die Staatsanwaltschaften im Konflikt der Interessen

Den Staatsanwaltschaften kommt in der Strafverfolgung eine Schlüsselposition zu: sie begleiten das gesamte Strafverfahren von der Aufnahme der Ermittlungen über die Hauptverhandlung und das Rechtsmittelverfahren bis zur Strafvollstreckung. Nach ihrer historischen Konzeption war die Schaffung der Staatsanwaltschaft der Versuch der Regierung, auf Missstände im Bereich der Strafgerichte und der Kriminalpolizei Einfluss zu nehmen. Daraus erklärt sich einerseits die staatsanwaltschaftliche Sachleitungsbefugnis gegenüber den Ermittlungspersonen, andererseits der Anklagegrundsatz und die Rechtsmittelbefugnis zugunsten wie zulasten Angeklagter.

Die Polizei ist auf dem Gebiet der Medienarbeit wesentlich präsenter als die Staatsanwaltschaften – Stichwort: Blaulichtreport! Sie verfügt in der Regel über personell und materiell gut ausgestattete Medienstellen, die fortlaufend, insbesondere über Vorkommnisse im Straßenverkehr, informieren. Auch in Ermittlungsverfahren ist die Polizei gegenüber den Medien aktiv. Viele selbstbewusste Vertreter polizeilicher Interessen sehen sich

auch nach Befassung der Staatsanwaltschaft mit einem Sachverhalt durchaus als weiter zuständig an, insbesondere wenn es um die Bekanntgabe von Erfolgsmeldungen geht, z.B. die Sicherstellung großer Betäubungsmittelmengen oder spektakuläre Festnahmen. Da melden sich dann auch schon mal Innenminister zu Wort.

Der nächste Konfliktpartner ist die Verteidigung. Gestützt auf die Unschuldsvermutung hätte diese Partei am liebsten ein geheimes Ermittlungsverfahren ohne jede Öffentlichkeitsarbeit.

Den Medien steht nach den Mediengesetzen der Länder – gestützt auf Art. 5 GG – allerdings ein grundsätzlicher Auskunftsanspruch zu. Das Ermittlungsverfahren ist somit gerade nicht geheim. Staatsanwaltschaften werden oft für ihre Medientätigkeit gescholten – ich vermisse die Kritik an dem Gesetzgeber, der die zwingenden Rahmenbedingungen gesetzt hat. Ich hätte gut damit leben können, wenn die Unschuldsvermutung Medienauskünfte im Ermittlungsverfahren ausgeschlossen hätte.

Die Staatsanwaltschaften haben den Medien die Auskünfte zu geben, die sie zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe benötigen – mehr allerdings auch nicht. Der Auskunftsanspruch ist also schon unter dem Aspekt der Erforderlichkeit der Auskunft nicht uneingeschränkt. Es gibt zudem gesetzlich geregelte Einschränkungen für bestimmte Fallkonstellationen. Praxisrelevant sind die Gefährdung der sachgemäßen Durchführung eines schwebenden Verfahrens und die Verletzung überwiegender öffentlicher oder schutzwürdiger privater Interessen.

Und es gibt eine weitere Einschränkung, die von den Medien gerne übersehen wird: die Staatsanwaltschaften haben ohne jede Einschränkung den Grundsatz der Gleichbehandlung zu beachten. Diese bindende Vorgabe kollidiert heftig mit den Exklusivitätsansprüchen mancher Medien. Nicht selten glauben die Medien, wenn sie zuerst eine Anfrage gestellt haben, dass der Sachverhalt quasi ihnen allein gehört. Auf eine Medieninformation der Staatsanwaltschaft reagieren sie dann äußerst verschnupft. Das Landesmediengesetz sieht aber gerade keine Exklusivität vor, sondern verlangt informationelle Gleichbehandlung.

Auf allzu viel Verständnis der Medien darf man übrigens in der Ermittlungsphase nicht rechnen. Gerade zu Beginn der Ermittlungen ist das Medieninteresse enorm hoch – und der Informationsstand der Staatsanwaltschaft nicht selten unsicher. Verlangt werden die blutigen Einzelheiten – und der Hinweis auf laufende Ermittlungen wird nicht gerne gehört.

Während des laufenden Ermittlungsverfahrens hätten die Medien gerne fortlaufend und ständig Informationen – dem darf eine Staatsanwaltschaft nicht entsprechen! Das Informationsinteresse der Öffentlichkeit ist besonders sorgfältig gegen die Beschuldigtenrechte abzuwägen. Während der Er-

mittlungsphase ist der Sachverhalt noch nicht geklärt. Ständige „Wasserstandsmeldungen“ über einzelne Ermittlungsschritte können die Beschuldigtenrechte über Gebühr beeinträchtigen. Aussagen zum Ergebnis einzelner Ermittlungsmaßnahmen kommen grundsätzlich nicht in Betracht. Beschuldigten Personen – die zum Teil in dieser Phase keine Akteneinsicht bekommen – ist es nicht zuzumuten, über den Gang der Ermittlungen gegen sie in der Zeitung zu lesen. Ein Ermittlungsverfahren ist schon für sich belastend genug und man sollte auch nicht vergessen, dass die weit überwiegende Zahl dieser Verfahren letztlich eingestellt wird. Die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens ist häufig keine beliebte Meldung. Während die Aufnahme der Ermittlungen Schlagzeilen gemacht hat, wird die Einstellung nicht selten kaum erwähnt. Ihr Nachrichtenwert wird als gering angesehen. Im Ergebnis unschuldig Verfolgte werden von den Medien also nicht unbedingt rehabilitiert.

Der Übergang in das Strafverfahren vor Gericht ist in der Praxis besonders schwierig. Wird Anklage erhoben oder ein Strafbefehl beantragt, darf die Bekanntgabe an die Medien erst erfolgen, wenn das Gericht bestätigt hat, dass die Zustellungsnachweise vorliegen. Angeschuldigte haben ein Recht darauf, von der Anklageerhebung nicht erst aus der Zeitung zu erfahren. Geschickte Angeklagte nutzen diesen Umstand übrigens gelegentlich aus, verzögern den Rücklauf der Zustellungsurkunde bzw. des Empfangsbekanntnisses und informieren von sich aus die Medien, natürlich mit einem leichten „Zungenschlag“ und möglichst zu einem späten Zeitpunkt, damit der Medienstelle der Staatsanwaltschaft wenig Zeit zur Reaktion bleibt.

C. Lösung durch den Gesetzgeber

Wer sich mit dem Thema Medienarbeit in Strafsachen befasst, stellt schnell fest, dass eigentlich alle Verfahrensbeteiligten und die Medien unzufrieden sind:

- Die Medien hätten gerne in einem ganz frühen Verfahrensstadium – am besten noch vor der Festnahme oder Durchsuchung – schneller und umfassender und natürlich exklusiv Auskunft.
- Die Verteidigung hätte gerne eine gegenüber den Medien zugeknöpfte Medienstelle der Staatsanwaltschaft, die vor jeder Äußerung rechtliches Gehör gewährt und in jedem zweiten Satz die Unschuldsvermutung hervorhebt.

- Die Nebenklage hätte gerne eine umfassende Darstellung aus Opfer-sicht ohne Rücksicht auf die Unschuldsvermutung oder andere täterfreundliche Aspekte und Hindernisse.
- Die Gerichte hätten am liebsten Ruhe vor den Medien und dem damit verbundenen Rummel, der die Durchführung einer Hauptverhandlung erschwert. Das gilt weit überwiegend für die Spruchkörper; bei den Medienstellen gibt es aber auch Personen, die sich ganz gerne im bundesweiten Medienglanz sonnen.
- Bei den Staatsanwaltschaften kommt es darauf an: da gibt es den medi-enorientierten Teil, der sich gerne öffentlich darstellt und gute Bezie-hungen zu Lieblingsjournalisten pflegt, aber auch den eher konservati-ven Standpunkt, der Medienarbeit als notwendiges Übel ansieht und entsprechend abweisend agiert.

I. Mehr Handlungssicherheit für alle Beteiligten

Im Bereich Medienarbeit gibt es inzwischen viele Fortbildungsveranstaltungen und Seminare. In vielen Behördenleiterbesprechungen werden Probleme aus diesem Tätigkeitsfeld erörtert. Es gibt auch Handreichungen zu dem Thema. Ziel jeder Medienstelle muss es sein, eine reflektierte, be-rechenbare und gleichmäßige Praxis der Medienarbeit zu haben und diese auch zu dokumentieren. Ich habe in meinen Geschäftsbereichen stets die Grundsätze meiner Medienarbeit in einer Hausverfügung offen niederge-legt und allen Interessierten zugänglich gemacht, um den Vorwurf der Willkür widerlegen zu können.

Das alles reicht nach meinem Eindruck indessen nicht aus, um die Ver-unsicherung zu beseitigen, mit der heute alle zu kämpfen haben.

Die Medienstelle einer Staatsanwaltschaft trägt zudem die volle Verant-wortung für ihre Medienauskünfte und die Beachtung des Landesmediengesetzes. Diese einfache Feststellung in der Kernaussage kann in der Praxis enorme Konsequenzen haben. Ich selbst bin in ca. 15 Jahren aktiver Medi-enarbeit zwei Mal persönlich auf Schadenersatz wegen angeblich ruf- und geschäftsschädigender Medieninformationen verklagt worden. Glückli-cherweise wurden beide Klagen von den Gerichten abgewiesen, eine sogar in zwei Instanzen. Wer bei der Staatsanwaltschaft Medieninformationen herausgibt, sollte gute Kontakte zu einer Anwaltskanzlei haben, die am besten über medienrechtlichen Sachverstand verfügt.

II. Interessenausgleich durch klare gesetzliche Vorgaben

Medienarbeit in Strafsachen ist konfliktträchtig. Angesichts der zum Teil diametral entgegenreifenden Interessen der Verfahrensbeitiligten ist dies vorhersehbar und keinesfalls überraschend. Die geltenden rudimentären Regelungen in den Landesmediengesetzen werden der besonderen Struktur des Strafverfahrens mit seiner Vielzahl an Beteiligten mit ganz unterschiedlichen Perspektiven und Zielen nicht gerecht. Wenn der Gesetzgeber indessen Art. 5 GG dahin versteht, dass ein geheimes Ermittlungsverfahren nicht in Betracht kommt, muss er für einen gerechten Interessenausgleich durch klare gesetzliche Vorgaben sorgen, mit denen die gängigen Streitfragen dem Gebot der Gleichbehandlung entsprechend, möglichst einheitlich und verbindlich entschieden werden. Und von diesen streitigen Fragen gibt es eine ganze Menge:

- Dürfen die Staatsanwaltschaften auch ohne konkrete Anfragen aktiv Medienarbeit betreiben?
- Wann darf eine Medienauskunft der Staatsanwaltschaft personenbezogene Daten enthalten? Welche Umstände sind in die Abwägung einzu beziehen?
- Müssen Verfahrensbeitiligte vor Medieninformationen angehört werden?
- Wie sieht es mit der bloßen Bestätigung solcher Informationen aus, die den Medien bereits bekannt sind?
- Unter welchen Voraussetzungen darf über einzelne Ermittlungsmaßnahmen Auskunft gegeben werden? Was ist mit bevorstehenden Maßnahmen?
- Dürfen verletzte Teile des Anklagesatzes den Medien überlassen werden?
- Wie werden ggf. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse geschützt?
- Darf die Medienstelle der Staatsanwaltschaft Auskunft über das Prozessgeschehen in der Hauptverhandlung geben? Wie sieht das bei nichtöffentlichen Verhandlungen aus?
- Ist die Herausgabe anonymisierter Urteilsabschriften in jedem Fall zulässig und wer entscheidet über das Ausmaß der Anonymisierung?
- Wer ist in jedem Stadium des Strafverfahrens zuständig für Medienauskünfte?
- Welche Medieninformationen darf die Polizei selbständig herausgeben? Wie wird die staatsanwaltschaftliche Sachleitungsbefugnis gesichert?
- Darf die Medienarbeit Teil einer Verständigung im Strafverfahren sein?

D. Schlussbetrachtung

Selbst wenn der Gesetzgeber aktiv wird und die Medienarbeit in Strafsachen gesetzlich regelt, wird es immer wieder Konflikte und Streit geben. Das Leben und damit auch die Strafverfolgung sind so vielgestaltig, dass immer wieder neue Situationen entstehen werden, für die das Gesetz möglicherweise keine Lösung hat. Aber die gesetzlichen Regelungen können viele in der Praxis streitigen Fragen eindeutig klären und vor allem den sehr unterschiedlichen Umgang mit Medienfragen im Strafverfahren beseitigen. Damit wäre eine Menge an Rechtssicherheit gewonnen – und welches Ziel wäre für den Gesetzgeber wichtiger?

Gesetzentwurf

vorgelegt vom Arbeitskreis Strafprozessrecht und Polizeirecht (ASP)

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung – Einführung bundeseinheitlicher Vorschriften über die Medienarbeit in strafrechtlichen Angelegenheiten

A. Problem und Ziel

I. Einführung

In Zeiten einer sich stetig weiter entwickelnden und verändernden Medienlandschaft, in der gerade das Medium Internet einen rasanten Bedeutungszuwachs erfährt, werden Nachrichten in immer schnellerer Geschwindigkeit einer unbegrenzten Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Dadurch wächst auch der Bedarf an Information und damit einhergehend das seit jeher bestehende Interesse der Medien an Nachrichten aus dem Gebiet der Strafrechtspflege, die ein steter Fundus für erfolgreiche, d.h. auflagenstarke Medienberichterstattung sind.

Dies gilt insbesondere für Fälle der Schwerestrafkriminalität, für Fälle, in denen prominente¹ oder bekannte Personen betroffen sind, für Fälle von regionaler bzw. lokaler Bedeutung oder auch für kuriose, außergewöhnliche Fallkonstellationen, die eine Schlagzeile wert sind.

Folge dieses zunehmenden Interesses der Medien an strafrechtlichen Themen ist eine immer weiter zunehmende Medienpräsenz der Strafverfolgungsbehörden, insbesondere der Staatsanwaltschaft. Diese stehen immer mehr im Fokus der öffentlichen Wahrnehmung.

Die Medien begehren die Informationen aber nicht (nur) aus rein kommerziellen Gründen. Vielmehr tragen sie durch ihre Arbeit entscheidend dazu bei, dass sich die Öffentlichkeit eine Meinung über die Strafverfolgung und damit über eine zentrale Aufgabe des Rechtsstaates bilden kann.² Die Medien nehmen daher ihre in

1 Zu den besonderen Herausforderungen für die Justiz bei solchen Verfahren: *Tacke* DRiZ 2015, 422.

2 *Altenbain* NJW-Beilage (Heft 24), 2/2016, 37; aus der Perspektive des gerichtlichen Verfahrens: *Hirzebruch*, Öffentlichkeit und Neue Medien im gerichtlichen Verfah-

einer freiheitlichen Demokratie unentbehrliche Informations- und Kontrollfunktion des Staates wahr.

In dieser Hinsicht sind die Medien darauf angewiesen, aktuelle Informationen über laufende Ermittlungsverfahren bzw. Strafverfahren von Seiten der Strafverfolgungsbehörden zu erhalten. Vertreter der Medien treten mit diesem Ansinnen in wachsendem Umfang und zunehmend offensiv an die Staatsanwaltschaften und Gerichte heran.

Zudem entspricht es auch bereits der Praxis vieler Strafverfolgungsbehörden, dieses Informationsinteresse aus eigenem Antrieb und ohne konkrete Aufforderung seitens der Medien zu befriedigen, sei es um aus ihrer Sicht veröffentlichungswürdige Sachverhalte zu verbreiten, sei es, dass sie davon ausgehen, dass ein Interesse auf Seiten der Medien an den zu gebenden Informationen besteht, sei es zur Richtigstellung von Fehlinformationen. Gleichzeitig darf nicht verkannt werden, dass auch im Strafverfahren eine Prozessführung über die Medien keine Seltenheit mehr ist, und einzelne Strafverfolgungsbehörden sich veranlasst sehen, hieran teilzunehmen.

Von den Strafverfolgungsbehörden wird daher in immer größerem Maße eine Zusammenarbeit mit den Medien verlangt, die zwar von den Behörden regelmäßig eine komplexe Abwägung innerhalb der verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen erfordert (vgl. II.), nach aktueller Rechtslage aber nicht hinreichend gesetzlich normiert ist (vgl. III.), um gleichermaßen rechtmäßige Entscheidungen der Behörden zu gewährleisten.

II. Verfassungsrechtliche Einordnung

Die Strafverfolgungsbehörden agieren im Bereich der Medienarbeit in einem besonderen Spannungsfeld zwischen Presse- und Berichterstattungsfreiheit einerseits und den zu achtenden Grundrechten des Beschuldigten andererseits, innerhalb dessen sie ihrem gesetzlichen Auftrag im Rahmen ihrer Befugnisse nachkommen müssen

1.

Presse, Rundfunk und Fernsehen, ebenso wie den neuen Medien, wie beispielsweise Online-Diensten, kommt eine besondere und vielschichtige verfassungsrechtliche Bedeutung zu, die sich aus den in Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes verankerten Grundrechten der Pressefreiheit und der Freiheit der Berichterstat-

ren, 2018, S. 71 ff.; siehe auch: CoE, Rec(2003)13 of the Committee of Ministers to member states on the provision of information through the media in relation to criminal proceedings (adopted 10 July 2003) – Appendix: Principles concerning the provision of information through the media in relation to criminal proceedings – Principle 1: Information of the public via the media. Zu Verzerrungsfaktoren in der Kriminalitätsberichterstattung; *Hestermann* Kriminalistik 2016, 731.

tung, aber auch aus dem in Artikel 20 Absatz 1 des Grundgesetzes verankerten Demokratieprinzip ergibt.

Der entsprechende menschenrechtliche Rahmen erschließt sich über die herausgehobene Stellung der Medien innerhalb der von Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 19 Absatz 2 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte garantierten Rechts auf freie bzw. unbehinderte Meinungsäußerung.³ Unionsrechtlich ist die Freiheit der Meinungsäußerung in Artikel 11 Absatz 1, die Freiheit und Pluralität der Medien zusätzlich in Artikel 11 Absatz 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geschützt.

Nach dem Konzept des Grundgesetzes und der einschlägigen unions- bzw. menschenrechtlichen Regelwerke wirken die Medien entscheidend am demokratischen Willens- und Meinungsbildungsprozess mit. Sie verschaffen dem Bürger in ihrer Diversität die umfassenden, unabhängigen und kritischen Informationen über Zeitgeschehen, Verhältnisse, Missstände, Meinungen, Gefahren und Entwicklungen in Staat und Gesellschaft, die ihm sonst möglicherweise verborgen blieben. Erst hierdurch ermöglichen sie dem Bürger die Teilnahme und Teilhabe an der öffentlichen Diskussion, die die Medien zusätzlich dadurch beleben, dass sie unterschiedliche Ansichten vermitteln und den verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen Gelegenheit geben, meinungsbildend zu wirken.⁴

Gleichzeitig sorgen die Medien durch ihre unabhängige Berichterstattung für eine außerparlamentarische Kontrolle der Staatsorgane.⁵ Die Medien selbst stellen daher einen unentbehrlichen und entscheidenden Faktor in dem andauernden Prozess demokratischer Meinungs- und Willensbildung dar.⁶

Diese verantwortungsvolle und für eine freiheitliche Demokratie zentrale Aufgabe können die Medien jedoch nur dann in dem von der Verfassung gewollten Umfang wahrnehmen, wenn es ihnen ermöglicht wird, sich prinzipiell ungehindert umfassende und wahrheitsgetreue Informationen aus dem staatlichen Bereich zu verschaffen.⁷

Dieses Verständnis der Presse- und Berichterstattungsfreiheit gebietet es folglich, den Medien das Recht zuzuschreiben, von staatlicher Seite und damit auch von

3 Vgl. hierzu: *Grote/Wenzel* in: EMRK/GG-Konkordanzkommentar, 2. Aufl. 2013, Kap. 18 Rn 16 ff.; *Mensching* in: Karpenstein/Mayer, EMRK, 2. Aufl. 2015, Art. 10 Rn 13 ff.; *Esser* in: Löwe/Rosenberg, Bd. 11, 26. Aufl. 2012, EMRK, Art. 10 Rn 19 ff.

4 BVerfG Urteil vom 5.6.1973 – 1 BvR 536/73 (Lebach), NJW 1973, 1226 (1228); BGH Urteil vom 10.2.2005 – III ZR 294/04, NJW 2005, 1720 m.w.N., VGH München Urteil vom 7.8.2006 – 7 BV 05.2582, NVwZ-RR 2007, 767 (768).

5 BVerfG Beschluss vom 14.9.2015 – 1 BvR 857/15, NJW 2015, 3708 (3709).

6 BVerfG Urteil vom 5.6.1973 – 1 BvR 536/73 (Lebach), NJW 1973, 1226 (1228); vertiefend bereits: *Fischer*, Die Medienöffentlichkeit im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, 2014, S. 28 ff.

7 Vgl. BVerfG Beschluss vom 27.7.2015 – 1 BvR 1452/13, NVwZ 2016, 50 (51); BVerfG Beschluss vom 6.2.1979 – 2 BvR 154/78, NJW 1979, 1400 (1401); BVerfG Beschluss vom 14.7.1994 – 1 BvR 1595/92 u.a., NJW 1995, 184 (185).

den Strafverfolgungsbehörden all diejenigen Auskünfte zu erhalten, die sie zur Erfüllung ihres verfassungsrechtlichen Auftrags benötigen.⁸

Verlangte man aber für eine Auskunfterteilung seitens staatlicher Organe stets zunächst ein aktives Handeln der Medien, beispielsweise in Form konkreter Anfragen, bestünde die Gefahr, dass ein Großteil der Informationen, die die Medien zur Erfüllung ihres Auftrages benötigen, verborgen bliebe. Im Sinne einer größtmöglichen Transparenz staatlichen Handelns, die ebenso eine wesentliche Voraussetzung des demokratischen Willensbildungsprozesses darstellt,⁹ folgt aus der Presse- und Berichterstattungsfreiheit das Recht staatlicher Organe, aus eigenem Antrieb (proaktiv) all diejenigen Informationen freizugeben, die die Medien nach ihrer Einschätzung zur Entfaltung ihrer Aufgabenfülle benötigen.¹⁰

2.

Die Natur der Medienarbeit der Strafverfolgungsbehörden bedingt dabei, dass hierbei regelmäßig auch Grundrechte des Beschuldigten bzw. teilweise auch anderer am Strafverfahren beteiligter Personen (beispielsweise Opfer) betroffen werden.

Insbesondere ist hier das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes) in seiner besonderen Ausprägung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung¹¹ zu nennen. Parallel hierzu ist auf das Recht auf Achtung des Privatlebens (Artikel 8 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention; Artikel 17 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte; Artikel 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union)¹² sowie auf das unionsrechtlich explizit in Artikel 8 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geschützte Recht auf den Schutz personenbezogener Daten hinzuweisen.

Dieses Grundrecht gewährleistet die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.¹³ Vielfach wird hieraus auch ein Recht des Beschuldigten (aber auch des Opfers einer mutmaßlichen Straftat) auf Anonymität abgeleitet,¹⁴ das ihn vor desozialisierenden

8 BVerwG Urteil vom 16.3.2016 – 6 C 65/14, NVwZ 2016, 1020 (1021).

9 Vgl. hierzu *Hornung* (in diesem Band).

10 Die Befürwortung einer aktiven Medienarbeit entspricht der mehrheitlichen Auffassung innerhalb des Arbeitskreises, war aber in der Sachdiskussion durchaus umstritten; s. zu den Argumenten der Gegenauffassung insoweit die Beiträge von *Hornung* und *Mavany* (in diesem Band). Aus praktischer Perspektive mit der Forderung eines Medientrainings für Richter und Staatsanwälte: *Welchering* DRiZ 2016, 264.

11 *Mavany* (in diesem Band); *Trüg* NJW 2011, 1040 (1041).

12 Vgl. auch: CoE, Rec(2003)13 (Fn. 2), Principle 8 – Protection of privacy in the context of on-going criminal proceedings.

13 BVerfG Urteil vom 15.12.1983 – 1 BvR 209/83 u.a. (Volkszählung), NJW 1984, 419 (421 f.).

14 *Mavany* (in diesem Band) m.w.N.